

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 26. Juni 2001

(KWMBI 2002 II S. 678)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 (KWMBI II S. 248), geändert durch die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 11. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1064), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Studium erfordert ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, um an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, die in englischer Sprache abgehalten werden, teilnehmen zu können.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zeugnisse, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie kann auf Antrag des Kandidaten, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung zu stellen ist, in englischer Sprache abgehalten werden.“

b) In Absatz 4 Nummer 4 Satz 3 wird das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ gestrichen.

4. In § 15 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Mathematik kann bei Gleichwertigkeit als Diplomvorprüfung angerechnet werden.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ gestrichen;

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sowie § 9 gelten entsprechend.“

6. In § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.“

7. In § 23 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Mit dem Zeugnis wird eine englische Übersetzung ausgehändigt.“

8. In § 24 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Außerdem wird eine englische Übersetzung des Diploms sowie eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs und der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen (Diploma Supplement) ausgehändigt.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Bestimmungen in § 1 Nrn. 3.b) und 5.a) gelten nicht für Studenten, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. ³Insoweit gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 13. Juni 2001, Nr. X/4-5e69dII(1)-10b/26 484.

München, den 26. Juni 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 28. Juni 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2001.